

## **Anlage 2**

zur Niederschrift  
67. Sitzung der Verbandsversammlung  
am 26.06.2025  
öffentlich

## **Beschlüsse**



Radebeul, 26.06.2025

## Beschluss VV 01/2025

### 67. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2025, TOP 2

(öffentlich)

#### **Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen**

#### **Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen gegenüber dem zuständigen Regionalen Planungsverband abzugeben.

#### **Begründung:**

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV OEOE) wurde mit Schreiben vom 05.05.2025 vom Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen aufgefordert, zum Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen bis zum 11.07.2025 Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Regionalplanelntwürfen benachbarter Planungsverbände in Sachsen der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein. Abweichend davon kann, wenn keine Behandlung im Planungsausschuss stattfinden kann, aber auch eine Befassung der Verbandsversammlung damit erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Verbandssatzung des RPV OE/OE).

#### **Anlage:**

Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Meißner Straße 161a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Verbandsvorsitzender

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Verbandsvorsitzender  
Herr Landrat Henry Graichen  
Bautzner Straße 67A  
04347 Leipzig

Radebeul, 26.06.2025

## **Stellungnahme zum Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

die Planinhalte des o. g. Planentwurfes wurden im Grenzbereich zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hinsichtlich ihrer Passfähigkeit zu den Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020<sup>1</sup>, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, sowie im Hinblick auf die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan und den Stand der aktuellen Planungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die sachlichen Teilregionalpläne Energieversorgung / Windenergienutzung sowie Freiraumentwicklung geprüft. Ziel der Prüfung war es, auch zukünftig eine harmonisierte Planung beiderseits der Regionsgrenze sicherzustellen.

### Windenergienutzung

Im Planentwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen werden 88 Vorranggebiete (VRG) bzw. VRG-Komplexe mit einer Gesamtfläche von rund 8.371 ha festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 2,1 Prozent der Planungsregion Leipzig-West Sachsen.

Folgende fünf VRG befinden sich in einer Entfernung von maximal 5 km von der Grenze zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge:

- Belgern-Schildau (Nr. 70, 79 ha):  
Das VRG befindet sich ca. 2,6 km von der Regionsgrenze entfernt und liegt ca. 7 km nördlich von der nächsten Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Paußnitz (Stadt Strehla).  
Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist ebenfalls ca. 2,6 km vom VRG entfernt.

<sup>1</sup> Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

Im Bereich der Planungsregion Leipzig-West Sachsen schließt sich das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ in Richtung VRG an. Die Umweltprüfung des Planentwurfes beinhaltet eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung - schädliche Umweltauswirkungen auf die genannten Natura-2000-Gebiete wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus befinden sich zwischen Regionsgrenze und dem VRG Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes („Schutzbedürftige Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion“ und „Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“; Festlegungskarte 2), in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist. An diese anschließend befinden sich in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ebenfalls Vorkommen windkraftsensibler Arten. Für diese ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

- Cavertitz (Nr. 51, 17 ha):

Das VRG befindet sich ca. 2,3 km von der Planungsregionsgrenze entfernt und liegt ca. 2,7 km westlich der Ortslage Paußnitz (Stadt Strehla).

Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ist ca. 2,3 km vom VRG entfernt. Im Bereich der Planungsregion Leipzig-West Sachsen schließen sich das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ und das FFH-Gebiet „Dahle und Tauschke“ an. Die Umweltprüfung des Planentwurfes hat keine schädliche Umweltauswirkungen auf die genannten Natura-2000-Gebiete festgestellt. Darüber hinaus befinden sich zwischen Regionsgrenze und VRG Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes („Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“; Festlegungskarte 2), in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist. An diese anschließend befinden sich in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ebenfalls Vorkommen windkraftsensibler Arten. Für diese ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

- Liebschützberg, Oschatz (Nr. 49, 85 ha):

Das VRG liegt zwischen ca. 1,3 und 3 km von der Planungsregionsgrenze entfernt. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich in ca. 2,4 km Entfernung in Neupochra (Stadt Riesa).

Zwischen Regionsgrenze und VRG befinden sich Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes („Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“; Festlegungskarte 2). Im Umweltbericht wurden keine speziellen Artenschutzmaßnahmen für das VRG gefordert. Innerhalb des geplanten VRG befinden sich ggw. 9 Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis 261 m, 7,2 MW) im Genehmigungsverfahren bzw. vor der Inbetriebnahme (iDA-Portal LfULG). Das VRG ist weiterhin als mögliches Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

In 4,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung befinden sich die aus kulturlandschaftlicher Sicht bedeutsamen historischen Denkmale „Kirche und Schloss Strehla“. Eine negative Beeinflussung durch das VRG wird nicht erwartet.

- Liebschützberg, Naundorf (Nr. 48, 23 ha):

Das VRG befindet sich ca. 1 km westlich der Ortslage Mautitz, reicht bis direkt an die Regionsgrenze und grenzt westlich an den Windpark Mautitz in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (ehemaliges Vorrang- und Eignungsgebiet Mautitz) an. Das VRG ist als mögliches Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Der Windpark Mautitz besteht aus 11 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 184 m und 200 m (Errichtung 2014 bzw. 2018, Leistung 3,1 MW bzw. 3,6 MW). Das Gebiet ist somit durch die gleichartige Nutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge technogen vorgeprägt, erhebliche zusätzliche Umweltbelastungen werden nicht erwartet.

Es wird gegenwärtig geprüft, ob das ehemalige Vorrang- und Eignungsgebiet Mautitz in die Planung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung einbezogen werden kann.

- Naundorf (Nr. 46a, 115 ha, Nr. 46b, 37 ha)  
Das VRG befindet sich in der kürzesten Entfernung ca. 2,3 km von der Planungsregionsgrenze und liegt ca. 3,3 km westlich der Ortslage Stauchitz. Einzelwohnbebauungen im Außenbereich westlich von Stauchitz sind ca. 2,8 km vom Gebiet entfernt.  
In der Teilfläche 46a des geplanten VRG sind ggw. bereits 17 Windenergieanlagen in Betrieb, wobei die modernsten eine Höhe von 196 m und eine Leistung von 3 MW aufweisen (iDA-Portal LfULG). Beide Teilflächen sind als mögliche Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die geplanten VRG Windenergienutzung in überwiegend hinreichend großer Entfernung von der Planungsregionsgrenze befinden bzw. in einem Fall das geplante VRG eine Erweiterung eines in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehenden Windparks darstellt. Konflikte zu regionalplanerischen Zielfestlegungen sowie laufenden Planungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge können nicht festgestellt werden. Es wird außerdem auf der Ebene der Regionalplanung eingeschätzt, dass Belange des Kulturlandschaftsschutzes, des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes sowie der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht beeinträchtigt werden.

#### Nutzung solarer Strahlungsenergie

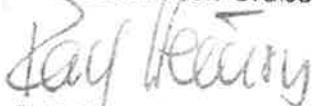
Der Grundsatz und die Ziele zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie knüpfen im Wesentlichen an die bereits in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen getroffenen Festlegungen zur solaren Strahlungsenergie an und modifizieren diese im Detail. Auswirkungen auf die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bzw. eine Beeinträchtigung von Planungen auf dem Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind daraus nicht zu befürchten.

#### Hinweise:

- Eine Beschreibung der Inhalte und Funktion von Karte 2 und deren Verhältnis bzw. Zusammenhang zu Festlegungen für die Freiraumplanung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen an einer zentralen Stelle des Teilregionalplans wäre wünschenswert.
- In Karte 1 erfolgt eine Nummerierung ohne Darstellung von VRG (76a, 76b, 77a und 77b). Eine Begründung dafür im Textteil wäre wünschenswert.
- Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge des weiteren Verfahrens noch eine Anpassung der Außengrenzen des VRG 48 an die gemeinsame abgestimmte Regionsgrenze erfolgt, um bei diesem grenzanliegenden VRG eine eindeutige Topologie zu erhalten.

Für eine weitere erfolgreiche Verfahrensführung wünschen wir Ihrem Verband gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 26.06.2025

## Beschluss VV 02/2025

### 67. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2025, TOP 3

(öffentlich)

**Beschlussgegenstand:** Planung zur Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPlIG i. V. mit § 3 Abs. 1 WindBG: Ausrichtung der weiteren Planung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Windenergienutzung in der Planungsregion

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle die nachfolgend genannten Arbeiten zu veranlassen:

1. Es ist eine Planung vorzunehmen, die in einem ersten Schritt eine Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie vornimmt, welche einen Flächenbeitragswert von 1,3 % innerhalb der Planungsregion bis spätestens zum 31. Dezember 2027 sicherstellen muss. Dabei ist der durch die Verbandsversammlung vom 03.06.2024 festgelegte 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung konsequent einzuhalten, außer eine Unterschreitung erfolgt im ausdrücklichen Wunsch (Einvernehmen als Voraussetzung) mit der/den betroffenen Kommune(n).
2. Nach Erreichen des unter Punkt 1 genannten Zwischenzieles ist eine Planung vorzunehmen, bei der durch die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie ein Flächenbeitrag von 2 % für die Planungsregionen gesichert wird.
3. Falls unter dem unter Punkt 1 genannten Planungsschritt ein Überangebot an Flächen hervortreten sollte, ist eine ausgeglichene Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie innerhalb der Planungsregion anzustreben, sodass eine vergleichsweise starke Belastung von einzelnen Teilräumen abgemildert wird.
4. Abweichend von Beschlusspunkt Nr. 1 Satz 2 ist im Zuge der Planausformung die Einbeziehung von Gebieten mit Bestandsanlagen und genehmigten Windenergieanlagen in die Planung auch im Abstand zwischen 750 m und 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorzunehmen, wenn die Anlagen 2014 oder später

errichtet wurden und eine Gesamthöhe von mindestens 180 m oder eine installierte Leistung von mindestens 3 MW aufweisen. Sofern weder Höhe noch Leistung der Anlagen den benannten Kriterien entsprechen, ist für die Einbeziehung in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung das Einvernehmen der jeweils betroffenen Kommune(n) einzuholen.

### **Begründung:**

#### Zu den Punkten 1 - 3:

Gemäß § 4a Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes wurde den Regionalen Planungsverbänden durch den Freistaat Sachsen die Pflichtaufgabe zur Erbringung der mit § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgesetzten Flächenbeitragswerte übertragen. Dabei wurde durch den Freistaat Sachsen mit § 4a Absatz 2 Landesplanungsgesetz die Erfüllung des in Anlage 1 Spalte 2 WindBG angezeigten Flächenbeitragswertes von 2 % bereits auf den 31. Dezember 2027 vorgezogen. Dieses gesetzlich festgelegte Planungsziel ist in Verbindung mit den spezifischen Bedingungen in der Planungsregion für den Regionalen Planungsverband mit großen Herausforderungen verbunden. Der bisherige Planungsprozess und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass in der Komplexität aller zu berücksichtigenden Abwägungsbelange das Erreichen der 2 %-Marke unter Beachtung des durch die Verbandsversammlung am 3. Juni 2024 festgelegten 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung für den Schutz des Menschen in der vorliegenden Form nicht erreicht werden kann, sodass unter den gegebenen Voraussetzungen eine Neuausrichtung der Planung angezeigt ist.

Die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehenden Probleme für das Erreichen des 2 %-Flächenziels wurden bereits in den Gremien des Regionalen Planungsverbandes dargestellt und diskutiert und sie wurden aktiv durch Verwaltung, politische Entscheidungsträger im Verband, über den Sächsischen Landkreistag und weitere Stellen an verschiedene Verantwortungsträger im Freistaat Sachsen mit dem Anliegen kommuniziert, auch in Sachsen das vom Bund mit dem WindBG eingeräumte Zwischenziel für die Planungen zur Windenergienutzung einzuführen. Mittlerweile wurde mit dem Gesetzentwurf zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien vom 7. Mai 2025 (Drs. 8/2644) ein entsprechender Gesetzentwurf auch der Regierungsfractionen von CDU und SPD für eine dazu notwendige Änderung des Landesplanungsgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Für ein In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung sollte der Regionale Planungsverband vorbereitet sein und möglichst schnell einen darauf ausgerichteten Planentwurf vorlegen können. Mit der stufenweisen Ausarbeitung der Planung soll dies ermöglicht werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bereitet der Planungsausschuss u. a. sachliche Entscheidungen der Verbandsversammlung zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans und seiner Teile vor. Der Planungsausschuss hat sich deshalb in seinen letzten beiden Sitzungen am 11. März und 27. Mai 2025 ausführlich mit dem Stand und den Herausforderungen der Planung beschäftigt. Zudem erreichte am 12. Mai 2025 den Vorstandsvorsitzenden ein an die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes gerichteter Beschlussantrag von Verbandsrat Landrat Geisler, mit dem er vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und Sachlage die Vornahme einer zweistufigen Planung entsprechend § 3 Abs. 1 WindBG anregt. Der Beschlussantrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der Planungsausschuss hat diesen Beschlussantrag bereits umfassend in seine Vorberatung am 27. Mai 2025 mit einbezogen. Im Ergebnis hat er sich die Inhalte der darin aufgeführten Punkte 1 bis 3 zu eigen gemacht und diese als Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen. Dabei wurde im Beschlusspunkt Nr. 1 eine Korrektur redaktioneller Art für das darin benannte Datum der Verbandsversammlung vorgenommen wurde (anstelle 05.07.2023 → 03.06.2024) und es wurde für die beabsichtigte Beauftragung der Verbandsgeschäftsstelle

redaktionell die gemäß Verbandsatzung des Regionalen Planungsverbandes korrekte Beauftragung der Geschäftsstelle über den Verbandsvorsitzenden (§ 1 Absatz 4 i. V. mit § 7 Absatz 6 Satz 1 Verbandsatzung) eingearbeitet.

Der Beschluss des Planungsausschusses ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Zur weiteren Begründung dieser Beschlussvorlage wird auf die in den Punkten 1 - 3 des Beschlussantrages von Herrn Landrat Geisler enthaltenen Begründungen verwiesen. Sie werden im Einzelnen an dieser Stelle nicht noch einmal aufgeführt.

#### Zu Punkt 4:

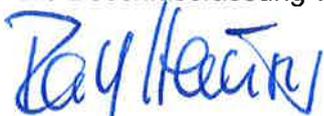
Punkt 4 des Beschlusstextes zielt auf eine Einbeziehung von Gebieten mit bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen ab, auch wenn diese den 1.000 m-Abstand zur nächsten Wohnbebauung unterschreiten, wobei jedoch ein Mindestabstand von 750 m eingehalten werden soll. Dieser Mindestabstand wird unter Berücksichtigung der technologischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen angesetzt.

Die Einbeziehung dieser Gebiete in die Planung ermöglicht es, einen großen Teil der für die Erzeugung von Strom aus Windenergie bereits in Anspruch genommenen und damit technogen vorgeprägten Flächen in der Planungsregion auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes anrechenbar zu machen, wobei im Gegenzug die Flächenneuanspruchnahme für diesen Zweck an anderer Stelle im gleichen Umfang vermieden werden kann. Außerdem sind bestehende technische Infrastruktureinrichtungen wie Zuwegung, Anschlussmöglichkeiten ans Stromnetz etc. bereits vorhanden, können weiterhin genutzt und müssen nicht ebenfalls neu geschaffen werden. Bei den unter Nr. 4 dafür benannten Kriterien der jeweiligen Windenergieanlagen (Errichtungsdatum in Kopplung mit den Anlagenparametern Gesamthöhe oder elektrische Leistung) kann davon ausgegangen werden, dass ein Repowering dieser Anlagen in den nächsten Jahren nicht stattfindet.

Das mit Punkt 4 des Beschlusses enthaltene Grundanliegen – *zur Minderung der Flächenneuanspruchnahme Einbeziehung von Bestandsanlagen oder genehmigten Anlagen auch unter 1.000 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung, sobald davon auszugehen ist, dass diese in den nächsten Jahren kein Repowering erfahren werden* – war auch Gegenstand des Beschlussantrages von Herrn Landrat Geisler und fand im Zuge der Vorberatung im Planungsausschuss grundsätzlich Zustimmung. Eine Einbeziehung dieses Inhaltes in die Beschlussfassung als Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung erfolgte jedoch nicht. Grund dafür war eine durch die Verbandsgeschäftsstelle zum Sitzungszeitpunkt des Planungsausschusses noch vorzunehmende Recherche weiterer Anlagenparameter für die konkreten Anwendungsfälle in der Planungsregion, um hierfür eine sachgerechte, den Schutz der Anwohner hinreichend berücksichtigende Entscheidung treffen zu können. Dies ist mittlerweile geschehen; die benannten Kriterien/Parameter tragen dem Rechnung. Werden diese an einzelnen Standorten nicht erfüllt, gibt es eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein Repowering der Anlagen, weshalb eine Einbeziehung in die Planung nicht ohne das Einvernehmen mit der/den jeweils betroffenen Kommune(n) erfolgen soll.

- Anlagen:**
1. Beschlussantrag von Herrn Landrat Geisler
  2. Beschluss PA 01/2025 - Beschlussempfehlung des Planungsausschusses an die Verbandsversammlung

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Verbandsvorsitzender  
z. Hd. Herrn Hänsel  
Meißner Straße 151a  
01445 Radebeul

Datum: 12.05.2025  
Telefon: 03501 515 1502  
E-Mail: [sascha.koehler@landratsamt-pirna.de](mailto:sascha.koehler@landratsamt-pirna.de)  
Aktenzeichen: 0004-613.21 Windenergie

- vorab per Mail -

## Antrag zum Umgang mit der Ausrichtung der Planung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes für Windenergie gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Hänsel,

gemäß § 2 Absatz 2 Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse vom 08.07.2015, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2022, beantrage ich, dass die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge folgende Beschlüsse fassen möge:

- 1) Die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird beauftragt eine Planung vorzunehmen, die in einem ersten Schritt eine Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie vornimmt, welche einen Flächenbeitragswert von 1,3 % innerhalb der Planungsregion bis spätestens zum 31. Dezember 2027 sicherstellen muss.

Dabei ist der durch die Verbandsversammlung vom 05.07.2023 festgelegte 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung konsequent einzuhalten, außer eine Unterschreitung erfolgt im ausdrücklichen Wunsch (Einvernehmen als Voraussetzung) mit der / den betroffenen Kommune(n).

- 2) Nach Erreichen des unter Punkt 1 genannten Zwischenzieles ist durch die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Planung vorzunehmen, bei der durch die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie ein Flächenbeitrag von 2 % für die Planungsregionen gesichert wird.
- 3) Die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird beauftragt, falls unter dem unter Punkt 1 genannten Planungsschritt ein Überangebot an Flächen hervortreten sollte, eine ausgeglichene Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie innerhalb der Planungsregion anzustreben, sodass eine vergleichsweise starke Belastung von einzelnen Teilräumen abgemildert wird.

Hinweis: Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente sowie zum Datenschutz sind nachzulesen unter:  
<https://www.landratsamt-pirna.de/elektronische-kommunikation.html> | <https://www.landratsamt-pirna.de/infopflichten-dsgvo.html>

Anschrift:

Termine nur nach Vereinbarung.

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)

Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

BIC: OSDDDE81XXX

IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20

US-IdNr.: DE140640911



- 4) Die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird beauftragt, abweichend von Beschlusspunkt Nr. 1, im Zuge der Planausformung eine Einbeziehung von Bestandsanlagen oder genehmigten Anlagen auch unter 1.000 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung vorzunehmen, sobald davon auszugehen ist, dass diese in den nächsten Jahren kein Repowering erfahren werden.  
Hierbei handelt es sich vor allem um Bestandsanlagen ab einer Höhe von 180 m und eines Errichtungszeitraums nach 2014.

#### Begründung

zu 1: Gemäß § 4a Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes<sup>1</sup> wurde den Regionalen Planungsverbänden durch den Freistaat Sachsen die Pflichtaufgabe zur Erbringung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz<sup>2</sup> festgesetzten Flächenbeitragswerte übertragen. Dabei erfolgte durch den Freistaat in § 4a Absatz 2 SächsLPIG für jeden Regionalen Planungsverband die Festlegung zur Erbringung des in Anlage 1 Spalte 2 angezeigten Flächenbeitragswertes von 2 % des WindBG bis zum 31. Dezember 2027.

Nach bisherigen Planungserkenntnissen ist ein Erreichen dieses Zieles unter Berücksichtigung des durch die Verbandsversammlung am 05. Juli 2023 festgelegten 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung zum Schutz und Akzeptanz des Menschen in der vorliegenden Form nicht erreichbar, sodass unter den gegebenen Voraussetzungen eine Neuausrichtung der Planung angezeigt ist.

Ferner wird mit der stufenweisen Ausarbeitung auch den vorliegenden räumlichen Herausforderungen und Einschränkungen bei der Aufstellung einer Planung Rechnung getragen. Umstände die auch in dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien vom 07. Mai 2025 (Drs. 8/2644) aufgegriffen werden. So führen die Fraktionen in dem Gesetzentwurf u. a. aus:

„Die bisherigen Planungsabläufe zeigen, dass es im Sinne einer effektiven Planung auf Grund der räumlichen Herausforderungen sachdienlicher und akzeptanzfördernder ist, die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in zwei Teilstufen zu realisieren. Aus Sicht der Regionalen Planungsverbände spricht für die Rückkehr zur bundesrechtlichen Rechtssituation zudem, dass dann in einer weiteren Planungsstufe ab 2028 die Erfahrungen aus der ersten Planungsstufe weiterentwickelt und um gegebenenfalls dann neu bestehende bundesrechtliche Rahmenbedingungen ergänzt werden können. Zudem ermöglicht die Einführung der zweistufigen Planung und ein damit verbundener größerer Planungszeitraum die bestehenden Flächenkonflikte effektiver zu bearbeiten.“

Zur Wahrung der vorgenannten Tatbestände ist dahingehend in einem ersten Schritt durch den Regionalen Planungsverband eine Planung vorzunehmen, die bis spätestens 31. Dezember 2027 eine Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie in Höhe von mindestens 1,3 % der Fläche der Planungsregion aufweist.

- zu 2: Nach Beibringung der unter Punkt 1 genannten Planung ist durch die Verbandsgeschäftsstelle in einem weiteren Ausarbeitungsschritt eine Planfortschreibung vorzunehmen, die einen Flächenbeitrag für Vorranggebiete der Windenergie von 2 % für die Planungsregion inkludiert.

<sup>1</sup> Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist – SächsLPIG.

<sup>2</sup> Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist – WindBG.



Damit soll den durch Bund (Windenergieflächenbedarfsgesetz) und Freistaat (Landesplanungsgesetz) gesetzlich beizubringenden Flächenbeitragswerten für Vorranggebieten der Windenergie für die Planungsregion nachgekommen werden.

- zu 3: Bei den durch die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bislang aufgezeigten Planungserkenntnissen ergeben sich für bestimmte Räume starke Konzentrationswirkungen in Bezug auf die Potentialflächen der Windenergie.

Aus der bisherigen Planung ist ersichtlich, dass es zur Findung der 1,3 % ein Überangebot an Potentialflächen gibt. Diese Grundlage soll genutzt werden, um eine ausgeglichene Verteilung der Vorranggebiete innerhalb der Planungsregion zu erreichen. Dabei ist darauf zu achten, dass es (wenn möglich) zu einer ausgeglichenen Verteilung sowohl zwischen den Kommunen als auch den einzelnen Planungsregionsmitgliedern kommt.

- zu 4: Die unter Beschlusspunkt Nummer 3 angesprochenen Anlagen sind bereits im Raum vertreten oder weisen eine rechtskräftige Genehmigung zur Errichtung von Anlagen auf. Mit einer solchen Regelung kann sichergestellt werden, dass Anlagen in die Flächenausweisung aufgenommen werden können, bei denen ein Repowering aus ökonomischen Gründen für die kommenden 15 bis 20 Jahre ausgeschlossen scheint. Eine Erhöhung der aktuell bereits vorhandenen Belastung für die Anwohner erscheint dementsprechend unwahrscheinlich. Im Umkehrschluss würde aber die Aufnahme solcher Flächen in die Planung dazu führen, dass die Ausweisung von anderen, zusätzlichen Flächen derselben Flächengrößen innerhalb der Planungsregion obsolet wäre, was eine Doppelausweisung und damit Doppelbelastung verhindern und Neuausweisungen verringern würde.

Mit freundlichen Grüßen



M. Geisler



Radebeul, 27.05.2025

## Beschluss PA 01/2025

### 179. Sitzung des Planungsausschusses am 27.05.2025, TOP 2

(nicht öffentlich)

**Beschlussgegenstand:** Planung zur Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG i. V. mit § 3 Abs. 1 WindBG: Vorgehen im weiteren Planungsprozess zum Erreichen des gesetzlich verankerten Flächenbeitragswertes in der Planungsregion

**Beschlusstext:** Der Planungsausschuss empfiehlt der Versammlung, über den Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäftsstelle zu beauftragen,

1. in einem ersten Schritt eine Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie vorzunehmen, welche einen Flächenbeitragswert von 1,3 % innerhalb der Planungsregion bis spätestens zum 31. Dezember 2027 sicherstellen muss. Dabei ist der durch die Versammlung vom 05.07.2023 festgelegte 1.000 m-Abstand zu jeglicher Wohnbebauung konsequent einzuhalten, außer, eine Unterschreitung erfolgt im ausdrücklichen Wunsch (Einvernehmen als Voraussetzung) mit der / den betroffenen Kommune(n).
2. nach Erreichen des unter Punkt 1 genannten Zwischenzieles eine Planung vorzunehmen, bei der durch die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie ein Flächenbeitrag von 2 % für die Planungsregionen gesichert wird.
3. falls unter dem unter Punkt 1 genannten Planungsschritt ein Überangebot an Flächen hervortreten sollte, eine ausgeglichene Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie innerhalb der Planungsregion anzustreben, sodass eine vergleichsweise starke Belastung von einzelnen Teilräumen abgemildert wird.

### **Begründung:**

Bis 31.12.2027 hat der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wie alle anderen Regionalen Planungsverbände in Sachsen auch, gemäß § 4a Landesplanungsgesetz i. V. mit § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz 2 % der Fläche der Planungsregion als Vorrang-gebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderung wurde am 05.07.2023 durch die Verbandsversammlung der Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gefasst (Beschluss VV 03/2023).

Dieses gesetzlich festgelegte Planungsziel ist in Verbindung mit den spezifischen Bedingungen in der Planungsregion für den Regionalen Planungsverband mit großen Herausforderungen verbunden. Der bisherige Planungsprozess und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass in der Komplexität aller zu berücksichtigenden Abwägungsbelange das Erreichen der 2 %-Marke unter Beachtung des durch die Verbandsversammlung am 5. Juli 2023 festgelegten 1000 m-Abstandes zur Wohnbebauung für den Schutz des Menschen in der vorliegenden Form nicht erreicht werden kann, sodass unter den gegebenen Voraussetzungen eine Neuausrichtung der Planung angezeigt ist.

Die insbesondere in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehenden Probleme für das Erreichen des 2 %-Flächenziels wurden bereits in den Gremien des Regionalen Planungsverbandes dargestellt und diskutiert und aktiv durch Verwaltung, politische Entscheidungsträger im Verband, den Sächsischen Landkreistag und weitere Stellen mit dem Anliegen, doch auch in Sachsen das vom Bund eingeräumte Zwischenziel einzuführen, an verschiedene Verantwortungsträger im Freistaat Sachsen kommuniziert, so dass mittlerweile Bewegung für eine mögliche Einführung des durch das WindBG formulierten Zwischenziels für 2027 in Sachsen zu verzeichnen ist. So wurde auch von den Regierungsfractionen mit der Drucksache 8/2644 am 7. Mai 2025 eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht (Gesetzesentwurf zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien).

Vor diesem Hintergrund erreichte den Verbandsvorsitzenden am 12. Mai 2025 ein auf die Verbandsversammlung am 26. Juni 2025 ausgerichteter Beschlussantrag von Herrn Verbandsrat Landrat Geisler, mit dem diese Sachlage aufgegriffen und die Vornahme einer zweistufigen Planung entsprechend § 3 Absatz 1 WindBG anregt wird. Der Planungsausschuss hat diesen Beschlussantrag bereits umfassend mit in seine Vorberatung zum weiteren Vorgehen in der Sache einbezogen. Im Ergebnis hat er sich die Inhalte der darin aufgeführten Beschlusspunkte 1 bis 3 zu eigen gemacht und diese als Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen. Dabei wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese betreffen die Korrektur des in Punkt 1 benannten Datums der Verbandsversammlung (statt 05.07.2023 → 03.06.2024) und die gemäß § 1 Absatz 4 i. V. mit § 7 Abs. 6 Satz 1 Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge nur mögliche Beauftragung der Verbandsgeschäftsstelle über den Verbandsvorsitzenden. Der Beschlussantrag ist diesem Beschluss als Anlage beigelegt; auf die darin zu den Punkten 1 – 3 enthaltenen Begründungen wird verwiesen, sie werden an dieser Stelle nicht noch einmal aufgeführt.

Die Ausrichtung auf eine zunächst auf den Flächenbeitragswert von 1,3 % fokussierte Planung ermöglicht es dem Regionalen Planungsverband, bei Eintreten einer diesbezüglich geänderten Gesetzeslage zügig zu reagieren und möglichst schnell einen darauf ausgerichteten Planentwurf vorlegen zu können.

Auch Punkt 4 des Beschlussantrags von Herrn Landrat Geisler – *Einbeziehung von Bestandsanlagen oder genehmigten Anlagen auch unter 1.000 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung, sobald davon auszugehen ist, dass diese in den nächsten Jahren kein Repowering erfahren werden* – fand grundsätzlich Zustimmung durch den Planungsausschuss.

Eine Einbeziehung dieses Inhalts in die Beschlussfassung als Beschlussempfehlung an die Versammlungsversammlung erfolgte jedoch nicht. Grund dafür war eine durch die Verbandsgeschäftsstelle noch vorzunehmende Recherche weiterer Anlagenparameter für die konkreten Anwendungsfälle in der Planungsregion, um hierfür eine sachgerechte, den Schutz der Anwohner hinreichend berücksichtigende Entscheidung treffen zu können.

**Anlage:** Beschlussantrag von Herrn Verbandsrat Landrat Geisler vom 12. Mai 2025

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 26.06.2025

## Beschluss VV 03/2025

### 67. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2025, TOP 4

(öffentlich)

#### Beschlussgegenstand:

**Wahl eines Ersatzvertreters und eines Verhinderungsververtreters für die Vertretung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA**

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA (Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen) die Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle, Frau Dr. Heidemarie Russig, als Ersatzvertreter für den Verbandsvorsitzenden als gesetzlichen Vertreter zu entsenden.

Als Verhinderungsvertreter von Frau Dr. Russig in dieser Funktion wird Herr Michael Lütz, stellvertretender Leiter der Verbandsgeschäftsstelle, bestimmt.

#### Begründung:

Seit 7. Februar 2025 ist der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV OEOE) rechtskräftig Mitglied im Zweckverband KISA. Damit ist automatisch der RPV auch regelmäßig in der Verbandsversammlung von KISA zu vertreten. Gemäß § 5 der Verbandssatzung von KISA besteht die Verbandsversammlung aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt (sogenannter „Ersatzvertreter“).

Von der Wahl eines Ersatzvertreters soll Gebrauch gemacht werden. Der Verbandsvorsitzende schlägt dazu die Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle, Frau Dr. Heidemarie Russig, vor.

Im Falle der Verhinderung von Frau Dr. Russig soll der stellvertretende Leiter der Verbandsgeschäftsstelle, Herr Michael Lütz, die Vertretung übernehmen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender